



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1987

Nummer 14

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe	263
20330	14. 1. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 18. März 1974	263
203310	14. 1. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 18. März 1974	264
21703	22. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	264
2370	29. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Begrenzung des Mietanstiegs durch Streckung von Aufwendungssubventionen; Beseitigung des einkommensbedingten Abbaues der Aufwendungssubventionen bei Erhebung der Fehlbelegerabgabe	269
6300	18. 1. 1987	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsverordnung	269
7123	21. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)	269
7123	22. 1. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)	269
79031	24. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestandesbegründung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	270

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
30. 1. 1987	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Düsseldorf	271
30. 1. 1987	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Kiribati, Hamburg	271
Justizminister		
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	273
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	273
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe		
28. 1. 1987	Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	272
28. 1. 1987	Änderungen zur Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gem. § 308 m RVO i. V. mit §§ 3 und 15a der Satzung der KZVWL (Disziplinarordnung)	272
28. 1. 1987	Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes und der Neufassung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I	272
Landschaftsverband Rheinland		
9. 1. 1987	Bek. – 8. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	273
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1987	274

20310

I.

Anwendung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes
bei den Waldarbeitern der staatlichen
Forstbetriebe

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 1. 1987 –
IV A 2 13-65-00.00

Nachstehend gebe ich die Anwendungshinweise zum Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) bekannt:

Das Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG – vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Zur Durchführung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister Hinweise im RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBI. NW. 20310) gegeben, die für die Waldarbeiter entsprechend gelten. Zur Ergänzung der Hinweise über die arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen des Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis (Abschnitt IV des vg. RdErl.) für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe weise ich auf folgendes hin:

1 Stammarbeiter, sonstige Waldarbeiter (§ 7 MTW) und Tarifstunden/Tarifstage (§ 9 MTW)

Die während des Erziehungsurlaubs ausgefallenen Stunden, die der Waldarbeiter nach § 8 MTW oder auf Grund des Arbeitsvertrages zu leisten gehabt hätte, sind als Tarifstunden bei der Ermittlung der Stammarbeitereigenschaft nach § 7 Abs. 2 MTW zu berücksichtigen.

2 Erholungsurlaub (§ 49 MTW)

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BERzGG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel kürzen (außer bei unschädlicher Teilzeitarbeit beim Arbeitgeber). Diese Kürzungsmöglichkeit ist anzuwenden. Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht gewährt wurde, ist er im laufenden Urlaubsjahr oder ohne Rücksicht auf die Übertragungsfristen des § 49 Abs. 8 MTW im nächsten Urlaubsjahr nachzugewähren (§ 17 Abs. 2 BERzGG). Hat der Waldarbeiter vor dem Erziehungsurlaub mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 BERzGG zugestanden hat, ist der nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehende Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen (§ 17 Abs. 4 BERzGG).

3 Urlaubsabgeltung (§ 51 MTW)

Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3 BERzGG). Die Abgeltung richtet sich nach § 51 MTW.

4 Beihilfen, Unterstützungen (§ 52 MTW)

Nach § 52 MTW in Verbindung mit § 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1985 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1986 (GV. NW. S. 232), – SGV. NW. 2031 – stehen dem Waldarbeiter Beihilfen auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs zu, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 53 MTW)

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Da wäh-

rend des Erziehungsurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 VersTV-W).

Erhält der Waldarbeiter während des Erziehungsurlaubs eine Zuwendung, ist hieraus eine Umlage zu entrichten, da die Zuwendung zusatzversorgungspflichtig ist. Sie ist jedoch nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VersTV-W dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den die Umlage entrichtet wurde.

6 Treuegeld (§ 54 MTW)

Erreicht ein Waldarbeiter während des Erziehungsurlaubs die für ein Treuegeld notwendigen Zeiten der Betriebszugehörigkeit, ist das Treuegeld in entsprechender Anwendung des § 54 MTW bei Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren.

7 Sterbegeld (§ 55 MTW)

Der Sterbegeldanspruch wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt.

8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus sonstigen Gründen (§ 62 MTW)

Wird infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder anderer nicht vorherzusehender Umstände die Weiterführung der Arbeiten unmöglich und werden deshalb die Arbeiten während des Erziehungsurlaubs im Forstamt, in dem der Waldarbeiter beschäftigt wird, nach § 62 MTW unterbrochen, gilt das Arbeitsverhältnis gleichermaßen als unterbrochen bzw. beendet.

9 Urlaugsgehalt nach dem Tarifvertrag über ein Urlaugsgehalt für Waldarbeiter und für Auszubildende (TV-UrlG)

Die Anspruchsvoraussetzungen des TV-UrlG wurden in § 1 Abs. 1 Nr. 3 dahingehend erweitert, daß der Erziehungsurlaub unschädlich für den Urlaugsgehaltsanspruch ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

10 Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)

Der TV-Zuw wurde in § 2 Abs. 2 Buchst. a) insofern erweitert, als daß der Erziehungsurlaub nicht zu einer Kürzung der Zuwendung führt, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

– MBl. NW. 1987 S. 263.

20330

Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 6.1 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/87 – v. 14. 1. 1987

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657) vom 1. Januar 1987 an von bisher 510,- DM auf 520,- DM monatlich, also um 1,96 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1987 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte ist daher vom 1. Januar 1987 an in folgender Fassung anzuwenden:

§ 3

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,16
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,30
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,07

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag von „4,72 DM“ durch den Betrag von „4,81 DM“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1987 S. 263.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 8.1 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/87 – v. 14. 1. 1987

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657) vom 1. Januar 1987 an von bisher 510,- DM auf 520,- DM monatlich, also um 1,98 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1987 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter ist daher vom 1. Januar 1987 an in folgender Fassung anzuwenden:

§ 3

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,16
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,30
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,07

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag von „4,72 DM“ durch den Betrag von „4,81 DM“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1987 S. 264.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 22. 1. 1987 –
II C 4 – 9057.1

Kosten der Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland sind nach Maßgabe der nachfolgend unter Abschnitt I bekanntgegebenen Richtlinie des Bundesministers des Innern v. 4. 2. 1986 – VtK I 4 – 933 720/31 verrechnungsfähig.

Abschnitt I

Richtlinie des Bundesministers des Innern über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801)

§ 1**Anspruchsberechtigung**

(1) Rückführungskosten werden zum Ersatz von Auslagen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesvertriebenengesetzes entstehen, auf Antrag erstattet

1. Aussiedlern (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Personen, die nicht zu den Berechtigten nach Nummer 1 gehören, weil sie ihren Wohnsitz erst nach dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem 1. April 1952, in die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete verlegt haben, und
3. Abkömmlingen von Aussiedlern und von in Nummer 2 genannten Personen.

(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die nach den §§ 10 bis 12 des Bundesvertriebenengesetzes von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ausgeschlossen sind.

(3) Der Antrag muß innerhalb von zwei Jahren nach Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes gestellt werden; die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Vertriebenenausweises gestellt wird.

§ 2**Art und Umfang der Rückführungskosten**

(1) Die Erstattung der Rückführungskosten umfaßt:

1. Fahrkosten (§ 3),
2. Gebühren für Paß und Ausreisegenehmigung (§ 4),
3. Gebühren für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes (§ 5),
4. Güterbeförderungs- und sonstige Nebenkosten (§ 6).

(2) Rückführungskosten können an einen Berechtigten nur einmal gezahlt werden.

(3) Nicht nachgewiesene Kosten sind glaubhaft zu machen.

(4) Bei der Erstattung der Rückführungskosten sind aus Bundesmitteln gezahlte Vorschüsse und Darlehen auf die zu zahlenden Rückführungskosten anzurechnen.

(5) Über Härtefälle entscheidet der Bundesminister des Innern.

§ 3**Fahrkosten**

(1) Erstattet werden die Fahrkosten grundsätzlich nur für die Fahrt auf der kürzesten Strecke mit der Eisenbahn in der niedrigsten Wagenklasse vom bisherigen Wohnort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes oder, wenn ein Grenzdurchgangslager nicht unmittelbar berührt wird, bis zum Grenzbahnhof.

(2) Die Kosten eines Schlaf- oder Liegewagenplatzes oder der höheren Wagenklasse sind verrechnungsfähig.

wenn die Strecke mindestens 1500 Eisenbahnkilometer beträgt.

(3) Die Flugkosten für die kürzeste Strecke in der niedrigsten Klasse werden erstattet, wenn diese mindestens 2000 km beträgt.

(4) Die Kosten eines Fluges oder eines Transports mit Krankenwagen werden dem Berechtigten erstattet, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß er aus gesundheitlichen Gründen auf diese Art der Beförderung angewiesen war. Einer notwendigen Begleitperson werden die Kosten der Hin- und Rückreise erstattet.

(5) Bei Benutzung anderer als der in den Absätzen 1 und 3 genannten Beförderungsmittel sind die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Betrag erstattungsfähig.

§ 4

Erstattung der Kosten für Paß und Ausreisegenehmigung

(1) Erstattet werden die amtlichen Gebühren für die Beurteilung und Ausstellung des Passes, der für die Ausreise benutzt worden ist.

(2) Erstattet werden die Gebühren für den Antrag und die Genehmigung der Ausreise.

§ 5

Gebühren für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes

(1) Gebühren für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes, die vor dem Eintreffen im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes entstanden sind, werden erstattet.

(2) Gebühren für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, die nach dem Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes beantragt worden ist, werden erstattet, sofern mit der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die Zusammenführung mit zurückgelassenen Angehörigen der Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) ermöglicht oder eine durch die Ausreise des Berechtigten getrennte Haushaltsgemeinschaft mit weiteren Verwandten wiederhergestellt werden soll. Diese Gebühr ist nur für denjenigen Berechtigten verrechnungsfähig, der nach seiner Einreise die notwendigen Schritte für die Zusammenführung mit den zurückgelassenen Angehörigen tatsächlich in die Wege geleitet hat.

§ 6

Güterbeförderungs- und sonstige Nebenkosten

(1) Die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts werden den Anspruchsberechtigten erstattet, soweit für sie eine deutsche Übernahmegenhmigung und eine Aussiedlungsgenehmigung der Behörden des Herkunftsstaates erteilt worden ist.

(2) Als Umzugsgut ist der für die Lebensverhältnisse des Aussiedlers übliche Hausrat anzusehen. Zum Umzugsgut gehören auch die vom Aussiedler zur Ausübung seines Berufs üblicherweise erforderlichen Gegenstände. Neuanschaffungen zum Zwecke des Vermögenstransfers gehören nicht zum Umzugsgut.

(3) Verrechnungsfähig sind die Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts vom bisherigen Wohnort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager im Bundesgebiet oder, wenn ein Grenzdurchgangslager nicht aufgesucht wird, bis zum Ort des Grenzübergangs in das Bundesgebiet.

(4) Erstattungsfähig sind nur die Auslagen für die kostengünstigste Versandart des Umzugsguts.

(5) Zur Abgeltung von Nebenkosten und sonstigen Gebühren wird für jeden Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 eine Pauschalzahlung von dreißig Deutsche Mark geleistet.

§ 7

Umrechnungskurse

(1) Bei der Erstattung der Kosten, die in ausländischer Währung entstehen, ist der in dem betreffenden Land am Tage des Grenzübergangs in den Geltungsbereich des Bun-

desvertriebenengesetzes gültige Devisenkurs für die Deutsche Mark zugrunde zu legen. Bei Ländern mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs anzuwenden, über den Zahlungen im Reiseverkehr abgerechnet werden.

(2) In Fällen, in denen der Deutschen Bundesbank der Devisenkurs der Währung des Herkunftslandes am Tage des Grenzübergangs in den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes noch nicht vorliegt, ist für die Abrechnung der ihr zuletzt bekanntgewordene Kurs zugrunde zu legen.

§ 8 Übergangsregelung

Berechtigten, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes einreisen, werden die Rückführungskosten nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 1. Juli 1960 in der Fassung vom 1. Oktober 1973 erstattet.

Abschnitt II

Zu vorstehender Richtlinie sind folgende Hinweise zu beachten:

Zu § 1

Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind die §§ 7-11 BGB maßgebend. Nach § 7 Abs. 3 BGB wird der Wohnsitz nur dann aufgehoben, wenn die tatsächliche Niederlassung wie auch der Wohnsitzwille aufgegeben werden.

Die Stichtagsvoraussetzung ist demnach u. a. auch dann erfüllt, wenn der Rückgeführte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Ausland oder in den genannten Gebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen gegen Ende des Krieges verlassen hat, dabei jedoch die Absicht hatte, dorthin wieder zurückzukehren und diese Absicht auch verwirklicht hat, sobald dies möglich wurde.

Personen, die zum Kriegsdienst eingezogen worden sind, haben hierdurch ihren Wohnsitz nicht verloren (§ 9 Abs. 2 BGB).

Abschnitt III

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Rückführungskosten gilt folgendes:

1 Zuständigkeit

Nach der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstattung von Rückführungskosten vom 14. November 1978 (GV. NW. S. 574/SGV. NW. 24) ist die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge (Landesstelle) für die Erstattung der Rückführungskosten zuständig.

2 Antragstellung

2.1 Die Erstattung von Rückführungskosten ist von den Rückgeführten nach beiliegendem Antragsmuster zu beantragen.

2.2 Die Anträge werden während ihres Aufenthaltes in der Landesstelle entgegengenommen und erledigt. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, werden von der Landesstelle entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. In diesen Fällen haben die Gemeinden die Anträge (bestehend aus Erst- und Zweitschrift entgegenzunehmen und an die Landesstelle weiterzuleiten. Dies gilt auch für die Anträge der Personen, die nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik unmittelbar den Wohnsitz in der Aufnahmegemeinde nehmen oder genommen haben (Direktaufnahmen).

Die Gemeinden haben die Anträge soweit zu bearbeiten, daß die Landesstelle in der Regel über die Erstattung der Rückführungskosten ohne Rückfrage entscheiden kann. Für Vollständigkeit der Anträge und Beifügung der erforderlichen Unterlagen ist daher zu sorgen. Offensichtliche Unstimmigkeiten sind vor Weitergabe der Anträge an die Landesstelle auszuräumen.

2.3 Zur Prüfung der Antragsberechtigung ist im Antrag zu vermerken, ob der Antragsteller im Besitz eines Personalausweises ist. Beim Vertriebenenausweis ist au-

Anlage

Berden anzugeben, welchen Vermerk der Ausweis enthält. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen.

- 2.4 Den Anträgen sind die Belege (Fahrkarten, Rechnungen, Quittungen etc.) im Original beizufügen.
Bei fremdsprachlichen Unterlagen sind Übersetzungen nicht erforderlich.
- 2.5 Aussiedler- und Reisepässe brauchen nicht vorgelegt zu werden. Die Gemeinden haben jedoch die Höhe der entrichteten Paßgebühren zu bestätigen.
- 2.6 Ärztliche Zeugnisse nach § 3 Abs. 4 sind vor Weiterleitung der Anträge an die Landesstelle beizuziehen.
- 2.7 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach § 3 Abs. 5 sind Fahrtstrecke und Treibstoffkosten und Treibstoffverbrauch anzugeben.

3 Härtefälle

Anträge auf Verrechnung der Rückführungskosten nach § 2 Abs. 5 sind mit einer ausführlichen Stellungnahme an die Landesstelle weiterzuleiten. Es ist eingehend zu begründen, warum die Nichterstattung der Rückführungskosten für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rückgeführten zum Zeitpunkt der Antragstellung sind darzulegen.

4 Vorverfahren

- 4.1 Für das Vorverfahren gelten §§ 88 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1468).
- 4.2 Die bei den Gemeinden schriftlich oder zur Niederschrift erhobenen Widersprüche sind mit den Aktenunterlagen unverzüglich an die Landesstelle weiterzuleiten.
- 4.3 Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird aufgehoben.

Anlage

den _____

ANTRAG

auf Erstattung von Kosten, die durch die Rückführung in das Bundesgebiet außerhalb der Bundesgrenzen entstanden sind.

Richtlinie des Bundesministers des Innern vom 4. 2. 1986 — VIK I 4 - 933 720/31 (GMBI 1986, S. 87 f.)

Raum für
amtliche Vermerke

1. (Name) _____ (Vorname) _____ (geb. am) _____
 Geburtsort _____ Kreis _____ Land _____
 Staatsangehörigkeit _____ Volkszugehörigkeit _____
2. Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt seit dem 8. 5. 1945 bzw. seit der Geburt bei nach dem 8. 5. 1945 geborenen
 (Ort/Kreis/Land)
3. Die Ausreise erfolgte aus _____ am _____
 (Ort/Kreis)
 In der Bundesrepublik eingetroffen am _____
 mit/ohne *) deutsche Übernahmegenehmigung _____ (Tag des Grenzübergangs)
 Die Ausreise bis zur Bundesrepublik führte über folgende Länder, ggf. Grenzorte zwischen den einzelnen Ländern :
4. Der Antrag wird auch gestellt für den Ehegatten _____
 Angehörige über 16 Jahre _____ Anzahl _____ Angehörige unter 16 Jahre _____ Anzahl _____
 It. Registrierschein des Grenzdurchgangslagers _____
 Nr. _____ vom _____ Tag der Aufnahme bzw. Registrierung im Grenzdurchgangslager
5. Die Einreise erfolgte mit folgendem Reisedokument _____
 mit/ohne *) Aussiedlungsgenehmigung der Behörden des Herkunftslandes
6. Vertriebenen-Ausweis _____ Nr. _____
 Berechtigungsvermerk _____
 Ausstellungsdatum _____
 Ausstellungsbehörde _____
7. Bundespersonalauweis _____ Nr. _____
 Ausstellungsdatum _____
 Ausstellungsbehörde _____
8. Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen
 nachdem ich auf die Strafbarkeit einer unwahren oder unvollständigen Erklärung hingewiesen worden bin,
 - a) daß mir die umstehend zu Ziffer 9-14 angeführten Kosten — auch soweit sie von mir im einzelnen nicht mehr nachgewiesen werden können — in den angegebenen Höhen tatsächlich entstanden sind,
 - b) daß ich von einer Bundesbehörde im In- oder Ausland, einer Schutzmachtvertretung der Bundesrepublik oder dem Deutschen Roten Kreuz _____ DM als/keinen Vorschuß oder Abschlag auf die angegebenen Kosten der Rückführung erhalten habe.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Durch die Rückführung sind mir außerhalb des Bundesgebietes folgende Kosten entstanden:

9. Fahrtkosten (§ 3)

Beträge in der
Währungs-
einheit

Zahl und Art der
beiliegenden
Belege

10. Kosten für Paß und Ausreisegenehmigung (§ 4)

11. Gebühren für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes (§ 5)

12. Güterbeförderungs- und sonstige Nebenkosten (§ 6)

13. Weitere Aufwendungen

14. Gesamtsumme der außerhalb des Bundesgebietes entstandenen Rückführungskosten

=====

Antrag mit Belegen entgegengenommen:

(Sachbearbeiter)

(Unterschrift des Antragstellers)

2370

**Begrenzung des Mietanstiegs
durch Streckung von Aufwendungssubventionen**

**Beseitigung des einkommensbedingten Abbaus der
Aufwendungssubventionen bei Erhebung der
Fehlbelegerabgabe**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 29. 1. 1987 -
IV A 1 - 2020 - 17/87

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 9. 7. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

Nummer 3.3 wird durch folgende Nummern 3.3 bis 3.34 ersetzt:

3.3 Änderung der Einkommensgrenze für den zusätzlichen Subventionsabbau

3.31 Für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die der Erhebung der Fehlbelegerabgabe gemäß Nummer 32 Buchstaben a) oder b) nicht unterliegen, werden die bewilligten Aufwendungssubventionen in der planmäßigen Höhe ohne einkommensbedingten zusätzlichen Abbau ausgezahlt,

- a) wenn das Einkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 5 v. H., jedoch nicht um mehr als 20 v. H. überschreitet oder
- b) wenn das Einkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 20 v. H. überschreitet und der Wohnungsinhaber aufgrund einer Freistellung nach § 7 WoBindG laufende Ausgleichszahlungen entrichtet.

3.32 Unter den Voraussetzungen der Nummer 3.31 Buchstabe a) oder b) wird eine Bescheinigung A nach dem Vordruck der Anlage zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) – insoweit abweichend von dessen Nummer 2.1 – erteilt, und zwar mit dem Zusatz „Nur gültig für die Weitergewährung von Aufwendungssubventionen“. Außerdem werden in der Bescheinigung die Worte „in Verbindung mit Nr. 1.1 Satz 3 WFB 1984 nicht“ durch folgende Worte ersetzt:

- a) im Falle des Buchstabens a): „nicht um mehr als 20 v. H.“;
- b) im Fall des Buchstabens b): „um mehr als 20 v. H. jedoch wird eine laufende Ausgleichszahlung entrichtet“.

3.33 Die Regelung der Nummer 3.31 gilt

- a) im Falle des Buchstabens a) mit Wirkung vom 1. Januar 1985, jedoch bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1984, wenn im Rahmen der Nummer 2 von diesem Zeitpunkt an zusätzliche Aufwendungszuschüsse geleistet werden,
- b) im Falle des Buchstabens b) mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

3.34 Eine Änderung der Nummern 3.31 bis 3.33 bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere für den Fall der Änderung oder des Außerkrafttretens des AFWoG oder der gesetzlichen Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG.

- MBL. NW. 1987 S. 269.

6300

Gemeindehaushaltsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1987 -
III B 3 - 7/8000 - 7331/87

Der RdErl. v. 20. 12. 1983 (MBL. NW. 1984 S. 63/SMBL. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Gemeinden (GV) dem RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 11. 1983 (SMBL.

NW. 20021) zur bevorzugten Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge folgen wollen, können sie insoweit von den Vergabegrundsätzen abweichen.

- MBL. NW. 1987 S. 269.

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen nach dem
Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für
Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und
Sonderschüler
(Starthilfeprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 21. 1. 1987 -
222 - 32 - 01 - 4/87

Der RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Nr. 1 wird in der Zeile „Auskunft erteilt“ zusätzlich das Wort „Telefon“ aufgenommen.
2. In Nr. 2 wird rechts neben der Zeile „Schüler aus dem Berufsförderlehrgang“ ein neues Schlüsselzahlfeld ausgedruckt: „Schl.-Zahl Schulbildung“).
3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:
Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)
Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule

- MBL. NW. 1987 S. 269.

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen an
Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen
(Mädchenprogramm)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie - 222 - 35 - 01 - 5/87 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III C 2 - 3452.21 -
v. 22. 1. 1987

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie nachstehend neugefaßt.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 2.1 In Nr. 1 wird in der Zeile „Auskunft erteilt“ zusätzlich das Wort „Telefon“ aufgenommen.
 - 2.2 Nr. 6 entfällt.
 - 2.3 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

Anlage 1

**Aufstellung der nach dieser Richtlinie
zu fördernden Ausbildungsberufe**

* Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzbefreiungen für Jugendliche unter 18 Jahren zu beachten.

Berufs-klasse	Ausbildungsberuf
0110	Landwirtin (Lw)
0510	Gärtnerin - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau - (Lw)
0621	Forstwirtin (Lw)
1011	Steinmetzin (I)
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)

Berufs-klasse	Ausbildungsberuf	Berufs-klasse	Ausbildungsberuf
1211	Kerammodelleurin (I)	3133	Elektromaschinenwicklerin (I)
1320	Industrieglasfertigerin (I)	3140	Elektrogerätemechanikerin (I)
1410	Chemiefacharbeiterin (I)	3141	Elektromechanikerin (Hw)
1510	Kunststoff-Formgeberin (I)	3142	Energiegeräteelektronikerin (I)
1621	Verpackungsmittelmechanikerin (I)	3142	Feingeräteelektronikerin (I)
1631	Buchbinderin (I)	3143	Informationselektronikerin (I)
1730	Druckerin (I)	3143	Nachrichtengerätemechanikerin (I)
1730	Druckerin (Hw)	3151	Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)
1821	Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)*	3153	Funkelektronikerin (I)
2210	Dreherin (I)	3421	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)
2210	Dreherin (Hw)	3421	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)
2212	Revolverdrehnerin (I)	3426	Textilmechanikerin (Weberei) (I)
2221	Fräserin (I)	3446	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)
2221	Universalfräserin (I)	3446	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)
2231	Hoblerin (I)	3552	Hut- und Mützenmacherin (Hw)
2241	Bohrwerktdreherin (I)	3620	Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I)
2250	Universalschleiferin (I)	3711	Gerberin (I)
2250	Metallschleiferin (I)	3720	Schuhmacherin (Hw)
2259	Schleiferin (I)	3722	Orthopädieschuhmacherin (Hw)
2321	Graveurin (Hw)	3741	Sattlerin (Hw)
2323	Ziseleurin (I)	3911	Bäckerin (Hw)
2323	Ziseleurin (Hw)	4010	Fleischerin (I)
2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)	4010	Fleischerin (Hw)
2342	Galvaniseurin (I)	4110	Köchin (I)
2510	Schmiedin (Hw)	4220	Brauerin und Mälzerin (I)
2515	Federmacherin (I)	4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)
2515	Messerschmiedin (Hw)	4231	Brennerin (I)
2522	Kupferschmiedin (I)	4239	Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)
2522	Kupferschmiedin (Hw)	4311	Molkereifachfrau (Lw)
2610	Klempnerin (Hw)	4321	Müllerin (I)
2610	Feinblechnerin (I)	4321	Müllerin (Hw)
2613	Karosseriebauerin (Hw)	4329	Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)
2614	Fluggerätbauerin (I)	4410	Maurer (Hw)
2621	Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)	4420	Beton- und Stahlbetonbauer (Hw)
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)	4511	Zimmerer (Hw)*
2710	Bauschlosserin (I)	4520	Dachdecker (Hw)
2710	Schlosserin (Hw)	4811	Stukkateur (Hw)
2713	Schloß- und Schlüsselmacherin (I)	4820	Isoliererin im Bereich der Industrie (I)
2714	Modellschlosserin (I)	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (Hw)
2721	Blechschlosserin (I)	4840	Kachelofen- und Luftheizungsbauer (Hw)
2723	Kunststoffschlosserin (I)	4850	Glaserin (Hw)
2730	Maschinenschlosserin (I)	4913	Parkettlegerin (Hw)
2739	Maschinembauerin (Mühlenbauerin) (Hw)	4920	Polsterin (I)
2740	Betriebsschlosserin (I)	4922	Fahrzeugpolsterin (I)
2751	Stahlbauschlosserin (I)	5010	Tischlerin (Hw)*
2811	Kraftfahrzeugmechanikerin (Hw)	5010	Holzmechanikerin (I)*
2811	Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)	5021	Modelltischlerin (I)*
2821	Landmaschinenmechanikerin (Hw)	5021	Modellbauerin (Hw)*
2831	Fluggerätmechanikerin (I)	5033	Böttcherin (Hw)*
2840	Feinmechanikerin (I)	5049	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
2840	Feinmechanikerin (Hw)	5110	Malerin und Lackiererin (Hw)
2843	Chirurgiemechanikerin (I)	5121	Lackiererin (Holz und Metall) (I)
2843	Chirurgiemechanikerin (Hw)	5223	Handelsfachpackerin (I)
2845	Büchsenmacherin (Hw)	5491	Automateneinrichterin (I)
2849	Orthopädiemechanikerin (Hw)	6324	Meß- und Regelmechanikerin (I)
2850	Mechanikerin (I)	6331	Baustoffprüferin (I)
2850	Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)	6861	Tankwartin (I)
2850	Kälteanlagenbauerin (Hw)	7140	Berufskraftfahrerin (I)
2852	Büromaschinenmechanikerin (Hw)	9342	Gebäudereinigerin (Hw)
2859	Teilezurichterin (I)		
2859	Gerätezusammensetzerin (I)		
2910	Werkzeugmacherin (I)		
2910	Werkzeugmacherin (Hw)		
2912	Stahlformenbauerin (I)		
2915	Prägewalzengraveurin (I)		
3011	Gürtlerin (I)		
3011	Gürtlerin und Metalldruckerin (Hw)		
3051	Klavier- und Cembalobauerin (I)*		
3051	Klavier- und Cembalobauerin (Hw)*		
3052	Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)*		
3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)		
3110	Elektroanlageninstallateurin (I)		
3110	Elektroinstallateurin (Hw)		
3110	Energieanlagenelektronikerin (I)		
3114	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)		
3120	Fernmeldeelektronikerin (I)		
3120	Fernmeldeinstallateurin (I)		
3120	Fernmeidemechanikerin (Hw)		
3130	Elektromaschinenbauerin (Hw)		
3130	Elektromaschinenmonteurin (I)		

- MBl. NW. 1987 S. 269.

79031**Bestandesbegründung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 1. 1987 – IV A 1 31-21-00.00

Mein RdErl. v. 22. 5. 1980 (SMBL NW. 79031) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Anforderungen an das Vermehrungsgut

Beim Ankauf von forstlichem Saat- und Pflanzgut ist sicherzustellen, daß durch die Wahl der Herkünfte, der Qualität des Vermehrungsgutes, insbesondere

durch Frische und Stufigkeit der Forstpflanzen sowie die Lage des Anzuchortes zum Pflanzort, Gewähr für die Begründung von wüchsigen Forstkulturen geboten wird. Mängel bei den obengenannten Merkmalen können zu schwerwiegenden Folgekosten führen, die ein Mehrfaches der Kosten des Vermehrungsgutes betragen.

Bei Baumarten, die dem Bundesgesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut i. d. F. vom 26. 7. 1979 (BGBl. I S. 1242) unterliegen, ist ausschließlich ausgewähltes oder geprüftes Vermehrungsgut zu verwenden. Zumindest muß das Ausgangsmaterial des Vermehrungsgutes (Bestände, Samenplantagen, Klone, Klonmischungen) die Zulassungsvoraussetzungen nach der Forstaat-Zulassungs-VwV vom 5. November 1985 (BA Nr. 214 a) erfüllen.

Eine Ausnahme machen lediglich Naturverjüngungen, deren Mutterbestände nicht unbedingt zulassungsfähig sein, sich aber am Ort im ganzen bewährt haben müssen.

Ausgangsmaterial, welches formelle Zulassungsvoraussetzungen (z. B. geringe Größe des Bestandes) nicht erfüllt, kann dennoch zur Gewinnung von Vermehrungsgut herangezogen werden, wenn dies ausschließlich im Staatsforstbetrieb und in der näheren Umgebung des Ausgangsmaterials verwendet wird.

Örtlich bewährte Herkünfte sind bevorzugt zu verwenden. Darüber hinaus sollen Sonderherkünfte, Kontrollzeichenherkünfte der DKV und Vermehrungsgut aus Samenplantagen Verwendung finden, wenn dies nach den standörtlichen Gegebenheiten geboten erscheint. Gegen die Verwendung von forstlichem „Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen“ (FSAATG § 17) bestehen keine Bedenken, wenn die Herkunft des Vermehrungsgutes für den geplanten Anbauort unbedenklich ist.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Ankauf von Saat- und Pflanzgut

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von forstlichem Saat- und Pflanzgut sind nur solche Firmen zu berücksichtigen, welche die im Auftrag des Forstamtes genannte Herkunft bei der Lieferung ausdrücklich zusichern. Saat- und Pflanzgut-Betriebe, welche eine Gewährleistung für bestimmte Herkünfte in ihren Angeboten, Preislisten etc. ausschließen und dies nicht ausdrücklich widerrufen, kommen als Lieferanten des Landes nicht in Betracht.

Im übrigen sind bei der Auftragsvergabe die Bestimmungen des § 55 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631 –) und der Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten.

Danach sind Lieferungen und Leistungen im Regelfall öffentlich auszuschreiben, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine beschränkte Ausschreibung soll bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000,- DM oder dann stattfinden, wenn die Lieferung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen mit besonderen Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, es sei denn, die öffentliche Ausschreibung erscheint zweckmäßiger oder die freihändige Vergabe ist ausnahmsweise zulässig.

Die beschränkte Ausschreibung erfordert im allgemeinen eine Aufforderung an mindestens 6 Bewerber, ein Angebot einzureichen.

Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn aus bestimmten Gründen nur ein Unternehmen für die Leistung in Betracht kommt (z. B. wenn nur eine Baumschule die gewünschte Herkunft oder das gewünschte Sortiment vorrätig hat oder wenn bei empfindlichen Baumarten aus Gründen der Pflanzenfrische nur ein ortsnaher Betrieb in Betracht kommt) oder, bei einem Auftragswert von bis zu 5 000 DM, wenn mehrere Angebote eingeholt wurden und das Ergebnis die

ser formlosen Preisermittlung aktenkundig gemacht wurde (unter 500 DM Auftragswert entbehrlich).

Ferner ist die freihändige Vergabe zulässig bei Nachlieferungen bis zu 20% des Wertes der ursprünglichen Leistung, wenn kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt wird, und wenn der Auftragswert 5 000 DM nicht übersteigt.

In jedem Fall ist bei freihändiger Vergabe aktenkundig zu machen, weshalb von der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde.

Bei der pflichtgemäßen Entscheidung über die Art der Auftragsvergabe ist zu berücksichtigen, daß bei der Langfristigkeit der Investitionen durch Forstkulturen und bei den hohen Anforderungen an ökologische Stabilität und Leistungen der Waldbestände den Merkmalen Güte und Identität des forstlichen Vermehrungsgutes sowie der Zuverlässigkeit der Lieferfirmen ganz besondere Bedeutung zukommt.

Zur Erzielung günstiger Angebote sind nach Möglichkeit auch forstamtsüberschreitende Sammelbestellungen in Betracht zu ziehen.

Zur Sicherstellung der Versorgung mit örtlich bewährten oder aufgrund anderer Erfahrungen besonders geeigneten Herkünften ist, sofern der Markt diese Versorgung nicht erwarten läßt, verstärkt von der Möglichkeit der Vergabe von Lohnanzuchten Gebrauch zu machen. Die Vorschriften über die Vergabe von Lieferaufträgen sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

Die Herkunftsangaben sind verschlüsselt in die Bestandesblätter zum Betriebsplan zu übernehmen (siehe RdErl. v. 7. 11. 1980 (n. v.) – IV A 2 31-21-00.00 – SMBI. NW. 79031 – i. V. m. Nr. 425 der ABV 83 vom 6. 6. 1983 – SMBI. NW. 79038 –).

3. Nummer 5 wird Nummer 6.

4. Nummer 6 wird Nummer 7.

– MBl. NW. 1987 S. 270.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 1987 –
II C 4 – 433 c – 3/82

Die Bundesregierung hat dem Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Marokko in Düsseldorf, Herrn Abderrahim Mohandis, am 21. 1. 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1987 S. 271.

Honorarkonsulat der Republik Kiribati, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 1987 –
II C 4 – 430 d – 1/82

Der Leiter des Honorarkonsulats der Republik Kiribati in Hamburg, Herr Klaus E. Oldendorff, hat sein Amt zum 31. 12. 1986 niedergelegt.

Das Herrn Oldendorff am 15. 3. 1983 erteilte Exequatur ist somit erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Kiribati in Hamburg ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1987 S. 271.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Änderung der Satzung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. November 1986 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 25 b der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

**§ 25 b
Honorareinbehalte**

Der Honorarverteilungsmaßstab kann vorsehen, daß Einbehaltungen von Zahlungen vorgenommen werden können.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderung der Satzung durch Erlass vom 23. Januar 1987 – II A 1 – 3646.1 – genehmigt.

Die Satzungsänderung vom 29. November 1986 (9. Nachtrag zur Satzung vom 30. März 1974) wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 28. Januar 1987

Dr. Plöger

Vorsitzender des Vorstandes

Wiemann

1. stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1987 S. 272.

**Änderungen zur Ordnung
zur Ausübung der Befugnisse gem. § 368 m RVO
i. V. mit §§ 3 und 15 a der Satzung der KZVWL
(Disziplinarordnung)**

Die Vertreterversammlung hat am 29. November 1986 folgende Änderungen der Disziplinarordnung der KZVWL beschlossen:

§ 5 der Disziplinarordnung der KZVWL wird wie folgt geändert:

§ 5

Besetzung, Beschußfähigkeit

(1) Bei der KZVWL werden zwei Disziplinarausschüsse (§ 2) gebildet.

(2) Jeder Disziplinarausschuß besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und 4 Kassenzahnärzten als Beisitzer. Für die zahnärztlichen Beisitzer werden insgesamt 4 Kassenzahnärzte als stellvertretende Beisitzer berufen. Das Nachrücken der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die Vorsitzenden der beiden Disziplinarausschüsse vertreten sich gegenseitig.

(3) Alle Mitglieder der Disziplinarausschüsse werden gem. § 368 m (4) RVO i. V. m. § 3 (1 c) und § 15 a und i Ziff. 6 der Satzung der KZVWL durch die Vertreterversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Organe der KZVWL gewählt.

(4) Ein Disziplinarausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

In die Disziplinarordnung der KZVWL wird folgende Bestimmung (§ 5 a) eingefügt:

§ 5 a

Geschäftsverteilung

(1) Zwischen den Disziplinarausschüssen werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

a) Die Anträge auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens werden in der Reihenfolge ihres Einganges von der Geschäftsstelle für jedes Jahr mit einem fortlaufenden Geschäftszeichen versehen.

b) Der Disziplinarausschuß 1 bearbeitet die Anträge mit den ungeraden, der Disziplinarausschuß 2 diejenigen mit den geraden Geschäftszeichen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle der Disziplinarordnung anhängigen Verfahren verbleiben beim Disziplinarausschuß 1.

Soweit in den übrigen Paragraphen der zur Zeit gültigen Disziplinarordnung von einem „Disziplinarausschuß“ die Rede ist, muß die Sprachregelung – soweit notwendig – entsprechend in „Disziplinarausschüsse“ geändert werden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen der Disziplinarordnung durch Erlass vom 23. Januar 1987 – II A 1 – 3646.1.3 – genehmigt.

Die Änderungen der Disziplinarordnung vom 29. November 1986 (3. Nachtrag zur Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gem. § 368 m RVO i. V. mit §§ 3 und 15 a der Satzung der KZVWL (Disziplinarordnung) vom 24. 11. 1973) werden hiermit veröffentlicht.

Münster, den 28. Januar 1987

Dr. Plöger

Vorsitzender des Vorstandes

Wiemann

1. stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1987 S. 272.

**Änderung
des Honorarverteilungsmaßstabes
und der Neufassung
der Reise- und Entschädigungskostenordnung I**

1. Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. November 1986 die folgenden Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes beschlossen:

a) § 4 Ziffer 4 des Honorarverteilungsmaßstabes wird durch folgenden Satz ergänzt:

Dieses gilt auch bei Rückforderung von Zahlungen, die nicht geschuldet waren.

b) Änderung des § 4 Ziffer 5:

Ergibt sich aus konkreten Tatsachen, die sich aus vorliegenden Ermittlungen der Prüfeinrichtungen der KZVWL, der Krankenkassen oder der Staatsanwaltschaft ergeben müssen, der begründete Verdacht, daß ein Kassenzahnarzt Fehlabrechnungen vorgenommen hat, so kann der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör gegeben hat, mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschließen, daß Auszahlungen bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche des Kassenzahnarztes ganz oder teilweise zurückgehalten werden.

Diese Bestimmung soll im HVM unter § 4 Ziffer 5 eingefügt werden. Die jetzigen Ziffern 5, 6 und 7 des HVM werden dann die Ziffern 6, 7 und 8.

**2. Neufassung der Reise-
und Entschädigungskostenordnung I**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. November 1986 die Neufassung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I beschlossen. Die Reise- und Entschädigungskostenordnung I kann in der Geschäftsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Die obigen Beschlüsse werden unter Hinweis auf § 28 der Satzung der KZVWL in Verbindung mit § 82 (2) der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung hiermit veröffentlicht.

Münster, den 28. Januar 1987

Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes
Wiemann
1. stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung
– MBl. NW. 1987 S. 272.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Köln.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

– MBl. NW. 1987 S. 273.

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1987 S. 273.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

8. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 8. Tagung auf

Montag, den 30. März 1987, 10.00 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Fragen und Anfragen
3. Wahl des/der Landesrates/Landesrätin der Abteilung Hauptfürsorgestelle, Sozialhilfe
4. Erweiterung der Hilfeformen
– insbesondere durch ambulante Angebote –
in den sozialen Aufgabenbereichen des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1984 für den Eigenbetrieb Rheinische Heilpädagogische Heime
6. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Köln, den 9. Januar 1987

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland**

In Vertretung

Esser

– MBl. NW. 1987 S. 273.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 2. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Bekanntmachungen	37
Personalnachrichten	38
Ausschreibungen	39
Gesetzgebungsübersicht	40
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
GG Artikel 100 I. – Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist gesetzlicher Richter im Sinne des Artikel 101 I Satz 2 GG. Er ist ein durch die Gemeinschaftsverträge errichtetes hoheitliches Rechtspflegeorgan, das auf der Grundlage und im Rahmen normativ festgelegter Kompetenzen und Verfahren Rechtsfragen nach Maßgabe von Rechtsnormen und rechtlichen Maßstäben in richterlicher Unabhängigkeit grundsätzlich endgültig entscheidet. – Das Verfahrensrecht des Gerichtshofs genügt rechtsstaatlichen Anforderungen an ein gehöriges Verfahren; es gewährleistet insbesondere das Recht auf Gehör, dem Verfahrensgegenstand angemessene prozessuale Angriffs- und Verteidigungsmöglichkeiten und frei gewählten, kundigen Beistand. – Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzutragen ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleiteten Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach Artikel 100 I GG sind somit unzulässig. BVerfG vom 22. Oktober 1986 – 2 BvR 197/83	42
Strafrecht	
1. LuftPersV § 71 I, §§ 131, 134 Nr. 1; LuftVG § 58 I Nr. 10; LuftVO § 3 a I; LuftVZO § 22 I, § 28 II; ICAO-Abkommen	46
Artikel 32, 33; OWIG § 20; StPO § 331 I, § 358 II. – Flüge nach den Instrumentenflugregeln mit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Luftfahrzeugen dürfen nur diejenigen Flugzeugführer unternehmen, denen in der Bundesrepublik Deutschland eine Instrumentenflugberechtigung erteilt worden ist. – Zur Frage der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Instrumentenflugberechtigung. – Gegen die nach § 3 a I LuftVO bestehende Flugvorbereitungspflicht, sich u. a. davon zu überzeugen, daß die deutsche Instrumentenflugberechtigung mitgeführt wird, kann nur derjenige Luftfahrzeugführer verstoßen, dem eine solche Berechtigung überhaupt erteilt worden ist. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1986 – 5 Ss (OWI) 358/86 – 280/86 I	42
2. StGB § 334 I. – Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Bestechung genügt nicht die bloße Gewährung eines Vorteils oder einer Gefälligkeit an den Amtsträger. Erforderlich ist vielmehr, daß der Vorteil oder die Gefälligkeit in einem Beziehungsverhältnis (Äquivalenzverhältnis) zu der pflichtwidrigen Diensthandlung steht. OLG Düsseldorf vom 13. Oktober 1986 – 5 Ss 295/86 – 228/86 I	44
3. OWIG § 17 III. – Die mathematische Berechnung der Geldbuße nach bestimmten Regeln ist unzulässig. – Zur Bedeutung der Bußgeldbescheide für die richterliche Bußgeldzumessung. OLG Düsseldorf vom 23. September 1986 – 5 Ss (OWI) 265/86 – 234/86 I	45
4. StVO § 21 a I Satz 1. – Ein Verkehrsteilnehmer ist auch dann nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO während der sogenannten „Go-Phase“ grundsätzlich zur Anlegung des Sicherheitsgurtes verpflichtet, wenn er in einer staubedringten, nur „Stop-and-Go-Verkehr“ zulassenden Fahrzeugschlange fährt. OLG Düsseldorf vom 6. November 1986 – 5 Ss (OWI) 307/86 – 236/86 I	46
5. StVO § 9 III Satz 1. – Zu den Sorgfaltspflichten des Linksabbiegers gegenüber dem Geradeausverkehr. OLG Düsseldorf vom 10. September 1986 – 5 Ss (OWI) 322/86 – 239/86 I	46

– MBl. NW. 1987 S. 274.

Einzelpreis dieser Nummer 4,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569